



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Teilnahme an der Schulkindbetreuung Schefflenz

vom 20. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Schefflenz richtet die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ein. Die Schulkindbetreuung dient dazu, die schulpflichtigen Kinder der Grundschulen in Oberschefflenz und der Schefflentalschule vor bzw. nach dem Unterricht sinnvoll zu betreuen.
- (2) Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Schefflenz. Die Schulkindbetreuung wird nur angeboten, wenn mindestens 4 Kinder teilnehmen.

§ 2 Teilnahmebedingungen

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler Grundschulen in Oberschefflenz und der Schefflentalschule sind zur Teilnahme an der Schulkindbetreuung berechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Teilnehmen kann nur, wer sich bei der Verwaltung angemeldet hat. Die Anmeldung für eine kurzfristige tageweise Betreuung kann telefonisch bei der Verwaltung erfolgen und wird den Betreuungskräften gemeldet. Soll eine monatliche Teilnahme stattfinden, so ist die Anmeldung spätestens eine Woche vor Monatsbeginn gegenüber der Verwaltung schriftlich zu erklären.

§ 3 Dauer

- (1) Die Anmeldung ist gültig für einen Monat, verlängert sich automatisch, falls nicht bis zum 20. des laufenden Monats gekündigt wird.
- (2) Die Schulkindbetreuung findet an jedem Schultag von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr und von Schulende bis 14:30 Uhr statt. Freitags endet die Schulkindbetreuung bereits um 14:00 Uhr.

- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Schüler regelmäßig teilnehmen.

§ 4 Betreuung und Aufsicht

- (1) Die Betreuung übernimmt Fachpersonal. Dieses Fachpersonal bestimmt, welche Tätigkeiten die Schüler während dieser Zeit ausüben.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Schule und endet, wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 5 Höhe der Gebühren

Es wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

Betreuung in den Ferien	12,00 €/Tag
Schulkindbetreuung	
- 1 Tag pro Woche	10,00 €/Monat
- 2 Tage pro Woche	20,00 €/Monat
- 3 Tage pro Woche	30,00 €/Monat
- 4 Tage pro Woche	40,00 €/Monat
- 5 Tage pro Woche	40,00 €/Monat

Bei der Nutzung der Schulkindbetreuung bis zu 1 Stunde am Tag werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Tag pro Woche	5,00 €/Monat
- 2 Tage pro Woche	10,00 €/Monat
- 3 Tage pro Woche	15,00 €/Monat
- 4 Tage pro Woche	20,00 €/Monat
- 5 Tage pro Woche	20,00 €/Monat

Bei einer Nutzung der Schulkindbetreuung in den Ferien wird die bereits gezahlte Gebühr für diesen Monat angerechnet. Erstrecken sich die Ferien nicht auf den gesamten Monat, werden die Gebühren anteilig angerechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Teilnahme an der Schulkindbetreuung und endet außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, ab welchem der Schüler an der Schulkindbetreuung teilnimmt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist am 1. des Folgemonats fällig und wird durch die Gemeindekasse mittels SEPA-Lastschriftmandant eingezogen.

§ 8 Schuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Schülers.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
Auf den Aushang am Rathaus wird verwiesen.

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 21.07.2020

210.4

Rainer Houck
Bürgermeister